

## Öffentliche Bekanntmachung

### Lärmaktionsplan der Gemeinde Appenweier gemäß § 47 d BImSchG

#### Fortgeschrittene Beteiligung der Öffentlichkeit

Als hierfür zuständige Behörde stellt die Gemeinde Appenweier einen Lärmaktionsplan nach § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf. Das Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, Lärmprobleme und Lärmauswirkungen durch Hauptverkehrswege zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen Möglichkeiten zur Lärminderung zu prüfen.

In Appenweier betrifft dies im Besonderen die B3 und B28. Im Bereich der A5 wurden die festgelegten Auslösewerte nicht erreicht. Für die Kartierung des Lärms an der Eisenbahnstrecke ist nach § 47e Abs. 3 BImSchG das Eisenbahnbundesamt zuständig.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens soll die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört werden. Vor allem betroffene Bürger sollen rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung und der Überprüfung von Lärmaktionsplänen mitzuwirken. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 47d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG am Planaufstellungsverfahren wurden in der Zeit vom 11.06.2018 bis 13.07.2018 durchgeführt.

Der Gemeinderat Appenweier hat in seiner Sitzung am 22.03.2021 die Lärmkartierung für das Gebiet der Gemeinde Appenweier gebilligt, die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange abgewogen und einen Entwurf des Lärmaktionsplanes aufgestellt.

Mit dem beschlussfähigen Entwurf des Lärmaktionsplans hat die Gemeinde ein fortgeschrittenes Beteiligungsverfahren durchzuführen. Dies soll analog zu den in Bauleitplanverfahren üblichen Verfahrensschritten erfolgen. Der Entwurf des Lärmaktionsplan, die Abwägungstabelle mit den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange, die Lärmkarten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg für das Gebiet der Gemeinde Appenweier liegen in der Zeit

**vom 06. April 2021**

**bis 06. Mai 2021**

im Rathaus 2 der Gemeinde Appenweier, Ortenauer Str. 38, 77767 Appenweier, 1. Stock, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus und kann nach Terminvereinbarung, von jedermann eingesehen werden. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Darüber hinaus ist der Lärmaktionsplan mit seinen Anlagen auf der Internetseite der Gemeinde Appenweier unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.appenweier.de/de/Wirtschaft-Bauen/Laermaktionsplan>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder, nach Terminvereinbarung, zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Über eingegangene Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Da die Öffentlichkeit über die bei der Berücksichtigung der Beteiligungsergebnisse getroffenen Entscheidungen unterrichtet wird, ist die Abgabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Hinweis zum Datenschutz:

Das Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist ein öffentliches Verfahren. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf der schriftlichen Stellungnahme zu vermerken oder beim Vortrag zur Niederschrift anzugeben.

Appenweier, 23.03.2021

gez. Manuel Tabor  
Bürgermeister